



nochmals ihre aufsichtlichen Erwartungen fest – als „Weckruf“ und „Ermahnung“ an die Institute, der Umsetzung der BCBS-Grundsätze die erforderliche Aufmerksamkeit einzuräumen.

Um dem Thema mehr Nachdruck zu verleihen, ist vorgesehen, die Leitungsorgane für die Fortschritte ihrer Bank bei der Umsetzung zur Verantwortung zu ziehen.

„Ab 2025 gelten die umfangreichen qualitativen und quantitativen Offenlegungsanforderungen der Säule III.“

Darüber hinaus sollen ab 2024 zunehmend Eskalations- und Sanktionsmechanismen Anwendung finden, ergänzt durch gezielte (Vor-Ort-)Überprüfungen und einen jährlichen Managementbericht zur Datengovernance und Datenqualität. Damit erhöht die EZB für die von ihr beaufsichtigten Institute den Druck, zügig Compliance mit BCBS 239 zu erreichen. Es ist also ratsam, die laufenden Umsetzungsprojekte zu priorisieren und bereits an den aufsichtlichen Erwartungen des Konsultationsentwurfs zu messen und bei Bedarf anzupassen beziehungsweise zu erweitern.

Darüber hinaus sollten sich die Institute auf aufsichtliche Prüfungen einstellen und entsprechend vorbereiten – zum Beispiel durch den Aufbau der notwendigen Ressourcen mit ausreichender Kenntnis und Erfahrung im Hinblick auf Datenmanagement, IT und Risikomanagement innerhalb des Leitungsorgans oder die Überarbeitung der internen Dokumentation. Es ist zu erwarten, dass die Anforderungen – auch wenn in geringerem Umfang – für LSIs und kleinere Institute als Maßstab herangezogen werden.

Schwachstelle Management von Klima- und Umweltrisiken

Um Klima- und Umweltrisiken gemäß der „Aufsichtsprio 2“ weiter zu begrenzen und offenzulegen, erwartet die Aufsicht, dass die Banken diese angemessen sowohl in ihre Geschäftsstrategie als auch

in ihre Governance- und Risikomanagementrahmenwerke einbeziehen. Die Europäische Zentralbank drückt aufs Tempo: Nur noch bis Ende 2024 läuft die Frist für die Banken, um die aufsichtlichen Erwartungen aus ihrem Leitfaden für Klima- und Umweltrisiken¹⁶⁾ vollständig zu erfüllen, darunter auch die Integration in den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstat-

tung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP) und in die Stresstests.

Entsprechend werden Schwachstellen der Banken bei der strategischen und operativen Planung sowie mangelnde Kenntnisse der Leitungsorgane in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im SREP 2023 mit qualitativen Maßnahmen adressiert. Darüber hinaus stellt die EZB in Aussicht, ihr gesamtes Arsenal an Sanktions- und Eskalationsmaßnahmen auszuschöpfen (Kapitalaufschläge, Geldbußen, Zwangsgelder und so weiter), um sicherzustellen, dass die aufsichtlichen Erwartungen rechtzeitig erfüllt werden.¹⁷⁾

Auch die Institute unter BaFin-Aufsicht, müssen sich (noch) intensiver mit dem Umweltrisiken und ihren besonderen Eigenschaften als Risikotreiber auseinandersetzen, denn die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Aufsicht ist ein Mittelfristziel der BaFin und Schwerpunkt für die kommenden Jahre.¹⁸⁾ Dabei schlagen sich finanzielle Klimarisiken in den bekannten Risikokategorien nieder und werden hier im Risikomanagement (mit-)berücksichtigt – zum Beispiel in den MaRisk oder zuletzt im Rahmen der CRD VI. Bestimmungen zu ESG-Risiken wurden hier verschärft: Die Banken müssen spezifische Pläne und quantifizierbare Ziele zur Bewältigung kurz-, mittel- und langfristiger Risiken aus ESG-Faktoren entwickeln, einschließlich Übergangsplänen, die mit den ESG-Anforde-

rungen aus anderen regulatorischen Zielen/Rechtsakten der EU übereinstimmen, wie zum Beispiel der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD).¹⁹⁾

Nach wie vor stehen die Institute aber vor der Aufgabe, herauszufinden, wie sie ihre spezifischen Umweltrisiken besser erkennen können, wo sie den größten Konzentrationsrisiken ausgesetzt sind, wie sie diese messen können und wo ihnen noch zuverlässige Daten hierfür fehlen. Mehr Transparenz und Verlässlichkeit bei der Datengrundlage sowohl für die Institute als auch für Anleger und Marktteilnehmer wird sukzessive mit europäischen Offenlegungsanforderungen geschaffen: Ab 2025 gelten die umfangreichen qualitativen und quantitativen Offenlegungsanforderungen der Säule III für alle CRR-Institute (bislang sind nur große kapitalmarktorientierte Institute zur Offenlegung ihrer ESG-Risiken verpflichtet).

Im Rahmen einer aktuellen PwC-Studie hat sich gezeigt, dass dort durchaus noch Lücken in den Offenlegungsberichten bestehen – zum Beispiel bei den qualitativen Informationen zu ESG-Risiken sowie bei den Angaben zu sozialen und governancebezogenen Aspekten.²⁰⁾

Schritt zur Verbesserung der Informationslage

Ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Informationslage wird mit der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht getan (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD). Abhängig von Größe sowie Kapitalmarkt-orientierung werden Unternehmen nach und nach berichtspflichtig – beginnend für das Geschäftsjahr 2024 mit Unternehmen, die bereits der Pflicht zur nicht-finanziellen Erklärung unterliegen. Bis zum Jahr 2028 werden dann rund 50000 Unternehmen in der Europäischen Union von den neuen Anforderungen betroffen sein und müssen über die Nachhaltigkeitsdatenpunkte berichten, die für sie aus finanzieller Sicht und im Hinblick auf die Auswirkungen wesentlich sind.